

STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

ENTSCHEID

Nr. 221.955 vom 9. Januar 2013

A. 203.702/Vbis-78

In der Rechtssache :

die Gemeinde Amel,

Wahldomizil bei
Herrn Guido ZIANS und
Frau Andrea HAAS, Rechtsanwälte,
Aachener Strasse 76
4780 St. Vith,

gegen :

die Wallonische Region,

vertreten durch ihre Regierung,

Wahldomizil bei
Herrn Martin ORBAN, Rechtsanwalt,
Kaperberg 50
4700 Eupen.

Beitretende Partei :

die Aktiengesellschaft ENROBEST,

Wahldomizil bei
Herrn Eric LEMENS, Rechtsanwalt,
place Verte 13
4000 Lüttich.

DER PRÄSIDENT DER KAMMER Vbis DER EINSTWEILIGEN ENTSCHEIDUNGEN,

Aufgrund der am 17. Februar 2012 eingereichten Einheitsantragschrift, mit der die Gemeinde Amel die Aussetzung der Ausführung einer Entscheidung des Wallonischen Ministers für Umwelt, Raumordnung und Mobilität vom 19. Dezember 2011 beantragt, mit der dieser der Aktiengesellschaft (AG) ENROBEST eine Globalgenehmigung bezüglich des Baus und der Betreibung einer Asphaltspiltzentrale in der Industriezone Kaiserbaracke in Amel erteilt;

Aufgrund der am 9. März 2012 eingereichten Antragschrift, mit der die ENROBEST AG darum bittet, als beitretende Partei zugelassen zu werden;

Aufgrund des Schriftsatzes mit Anmerkungen und der Verwaltungsakte der beklagten Partei;

Aufgrund des von Frau VOGEL, erster Auditor beim Staatsrat, gemäß Artikel 12 des Königlichen Erlasses vom 5. Dezember 1991 zur Festlegung des Eilverfahrens vor dem Staatsrat erstatteten Berichts;

Aufgrund des Beschlusses vom 17. September 2012, der die Sache auf die Sitzung vom 5. November 2012 um 14.30 Uhr anberaumt;

Aufgrund der Notifizierung des Anberaumungsbeschlusses und des Berichts an die Parteien;

Nach Anhörung des Herrn KREINS, Kammerpräsident, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Bemerkungen von Herrn Guido ZIANS, Rechtsanwalt, der für die klagende Partei erscheint, von Frau Gabriele WEISGERBER, Rechtsanwältin, loco Herrn M. ORBAN, Rechtsanwalt, die für die beklagte Partei erscheint, und von Herrn Axel KITTEL, Rechtsanwalt, loco Herrn E. LEMMENS, Rechtsanwalt, der für die beitretende Partei erscheint;

Nach Anhörung der gegenteiligen Stellungnahme von Frau VOGEL, Erster Auditor;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass die für die Untersuchung der Klage nützlichen Tatsachen wie folgt zusammengefasst werden können :

1. Am 11. Februar 2011 reicht die ENROBEST AG bei der Gemeindeverwaltung Amel einen Antrag auf Globalgenehmigung bezüglich des Baus und der Betreibung einer Asphaltsplittzentrale in der Industriezone Kaiserbaracke/Holzstraße 7 in Amel auf einer Parzelle katastriert Gemarkung 15, Flur A, Nr. 21k10 ein.

2. Der Antrag auf Globalgenehmigung wird von der Gemeindeverwaltung am 16. Februar 2011 an die Dienste der technischen und beauftragten Beamten übermittelt und dort am 17. Februar 2011 registriert.

3. Mit einem Schreiben vom 9. März 2011 erklären die technischen und beauftragten Beamten den Antrag auf Globalgenehmigung für zulässig aber unvollständig. Nach der Einreichung von vervollständigten Plänen am 12. April 2011 wird der Antrag mit einem Schreiben der Abteilung Genehmigungen und Zulassungen der Operativen Generaldirektion Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt vom 29. April 2011 für zulässig und vollständig erklärt.

4. Die öffentliche Untersuchung findet vom 13. Mai 2011 bis zum 27. Mai 2011 auf dem Gebiet der Gemeinde Amel statt. Während dieser öffentlichen Untersuchung werden drei schriftliche Reklamationen und eine Petition mit insgesamt 725 Unterschriften eingereicht. Die drei schriftlichen Reklamationen stammen vom Camping WALDESRUH, von Manfred BACKES und vom Begleitausschuss Kaiserbaracke. Nach Ablauf der Frist wird noch eine Petition mit insgesamt 2772 Unterschriften nachgereicht.

5. Am 6. Mai 2011 gibt die Abteilung Natur und Forsten (D.N.F.), Direktion Malmedy, ein günstiges Gutachten ab. Am gleichen Tag gibt die SPI+ ein günstiges Gutachten zu dem Vorhaben ab.

6. Der kommunale Beratungsausschuss für Raumordnung und Mobilität (K.B.R.M.) der Gemeinde Amel gibt am 23. Mai 2011 ein bedingt günstiges Gutachten ab.

7. Am 1. Juni 2011 gibt die Abteilung Boden und Abfälle ein bedingt günstiges Gutachten ab.

8. Die Straßendirektion Verviers gibt am 6. Juni 2011 ein ungünstiges Gutachten ab.

9. Die Wallonische Agentur für Luft und Klima gibt am 7. Juni 2011 ein bedingt günstiges Gutachten ab.

10. Am 18. Juni 2011 richtet die ENROBEST AG ein Schreiben an die Gemeindeverwaltung Amel mit der Aufschrift "Begründete Antworten auf die am 3. Juni 2011 eingegangenen Fragen des Begleitausschusses".

11. In einem vorläufigen Gutachten vom 21. Juni 2011 stellt das Gemeindegremium von Amel fest, dass noch eine Reihe Fragen bezüglich der Umweltauswirkungen des Projekts zu klären sind. Außerdem beschließt das Kollegium, den zuständigen Minister zu befragen, ob das Projekt zu der Art Unternehmen gehört, die in der Industriezone Kaiserbaracke angesiedelt werden

dürfen.

12. Der regionale Feuerwehrdienst gibt kein Gutachten innerhalb der ihm vorgeschriebenen Frist ab, so dass sein Gutachten als günstig gilt.

13. In einem definitiven Gutachten vom 12. Juli 2011 äußert das Gemeindekollegium von Amel sich ungünstig zu dem Antrag auf Globalgenehmigung.

14. Mit einem Schreiben vom 25. Juli 2011 informieren die technischen und beauftragten Beamten die Gemeinde Amel, dass die Frist für das Treffen der Entscheidung in Anwendung von Artikel 92, § 5, des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung um 30 Tage verlängert wird.

15. Am 12. August 2011 gibt der beauftragte Beamte der Urbanismusverwaltung, Außendirektion Eupen, ein ungünstiges Gutachten über das Vorhaben ab.

16. Am 25. August 2011 verweigern der technische Beamte und der beauftragte Beamte in erster Instanz die beantragte Globalgenehmigung. Diese Entscheidung wird der ENROBEST AG mit einem Schreiben vom 25. August 2011 zugestellt.

17. Am 14. September 2011 erhebt die ENROBEST AG Einspruch gegen diese Entscheidung bei der Wallonischen Regierung. Im Rahmen dieses Einspruchs hinterlegt die ENROBEST AG abgeänderte Pläne, um das Projekt mit den Artikeln 414 ff. des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie (W.G.R.S.E.E.) in Einklang zu bringen.

Am gleichen Tag beantragt die ENROBEST AG beim Wallonischen Minister für öffentliche Arbeiten, Landwirtschaft, ländliche Angelegenheiten, Natur, Forstwesen und Erbe eine Abweichung von dem im Königlichen Erlass vom 4. Juni 1958 "concernant les zones de dégagement établies le long des autoroutes" vorgeschriebenen Mindestabstand zur Autobahn.

18. Die Abteilung Umwelt und Wasser erteilt ein günstiges Gutachten am 18. Oktober 2011.

Am gleichen Tag richten die Gemeinde Amel und die BÜRGERINITIATIVE KAISERBARACKE VoG jeweils ein detailliertes Schreiben an den zuständigen Minister, in dem sie die Verweigerung der von der ENROBEST

AG beantragten Globalgenehmigung befürworten.

19. Die Straßendirektion Verviers gibt am 28. Oktober 2011 ein günstiges Gutachten über einen Antrag auf eine Abweichung von dem Mindestabstand zur Autobahn ab.

Am 28. Oktober 2011 gibt die zentrale Urbanismusverwaltung ein ungünstiges Gutachten ab.

20. Das Brandschutzgutachten der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt St. Vith ergeht am 31. Oktober 2011.

21. Am 3. November 2011 wird die Entscheidungsfrist um 30 Tage verlängert.

22. In ihrem zusammenfassenden Bericht vom 28. November 2011 schlagen die technischen und beauftragten Beamten vor, den Einspruch abzuweisen und die Entscheidung, die beantragte Globalgenehmigung zu verweigern, zu bestätigen.

23. Mit einem ministeriellen Erlass vom 19. Dezember 2011 erklärt die beklagte Partei den Einspruch der ENROBEST AG für zulässig und begründet und erteilt die beantragte Globalgenehmigung. Es handelt sich dabei um den angefochtenen Rechtsakt;

In der Erwägung, dass die ENROBEST AG mit einer Antragschrift vom 9. März 2012 darum bittet, als beitretende Partei zugelassen zu werden; dass der Beschluss des Verwaltungsrates der ENROBEST AG, dem Verfahren beizutreten, wie folgt abgefasst ist :

" [...]

Le CA décide d'intervenir dans la procédure pendante devant le Conseil d'Etat sous le n° G/A 203.702/Vbis-78 qui concerne le recours en annulation introduit par la commune d'Amel contre la décision de la Région wallonne du 19 décembre 2011 qui lui octroie un permis unique pour la construction et l'exploitation d'une usine centrale d'enrobés hydrocarbonés dans le parc d'activités de Kaiserbaracke, situé à 4770 AMBLEVE, sur la parcelle cadastrée Amel, division 15, section A, n° 21k10.

[...]"

In der Erwägung, dass der Beschluss des Verwaltungsrates nur die Nichtigkeitsklage erwähnt; dass es sich jedoch einerseits nicht um das Einreichen einer Nichtigkeitsklage oder eines Aussetzungsantrags handelt, sondern um den

Beitritt des Inhabers der Genehmigung zur Unterstützung der beklagten Partei, um die Gültigkeit der erhaltenen Genehmigung zu verteidigen; dass es andererseits um einen Beitritt im Rahmen einer Einheitsantragschrift geht, in der die Aussetzungs- und Nichtigerklärungsverfahren verbunden sind; dass der Beschluss des Verwaltungsrates der ENROBEST AG deshalb so auszulegen ist, dass der Beitrittsbeschluss ebenfalls den Aussetzungsantrag betrifft; dass der Beitrittsklage also stattgegeben werden kann;

In der Erwägung, dass die beklagte Partei geltend macht, dass die Klage unzulässig sei, da die angefochtene Entscheidung am 19. Dezember 2012 [man lese : 2011] getroffen und die Einheitsantragschrift erst am 20. Februar 2012 eingereicht worden seien;

In der Erwägung, dass die strittige Entscheidung der Gemeinde Amel mit einem Schreiben vom 19. Dezember 2011 zugestellt worden ist; dass die Gemeinde Amel dieses Schreiben frühestens am darauffolgenden Tag, den 20. Dezember 2011, erhalten hat; dass die Einspruchsfrist vor dem Staatsrat somit frühestens am Montag den 20. Februar 2012 auslief; dass die Einheitsantragschrift mit einem Einschreibebrief vom 17. Februar 2012, also innerhalb der Gesetzesfrist von 60 Tagen, eingereicht wurde; dass die Einrede der Spätzeitigkeit deshalb nicht angenommen werden kann;

In der Erwägung, dass die klagende Partei in dem vierten Teil ihres ersten Klagegrundes geltend macht, dass die angefochtene Genehmigung unzureichend begründet sei; dass, laut der Klägerin, ein Verstoß gegen die Begründungspflicht vorliegen würde, weil die angefochtene Genehmigung keine Antwort auf die Einwände enthalte, die die Klägerin und die anderen Anlieger gegen das Projekt geäußert haben;

In der Erwägung, dass die beklagte Partei sich darauf beschränkt, zu erklären, dass der angefochtene Rechtsakt in den Seiten 14 und 15 eine Begründung bezüglich der Bewertungsnotiz über die Umweltverträglichkeit enthalte;

In der Erwägung, dass die beitretende Partei darlegt, es genüge, dass aus der Motivierung der Genehmigung hervorgeht, dass die beklagte Partei alle relevanten Aspekte des Projekts in Betracht genommen hat; dass dies hier der Fall sei; dass die beklagte Partei nicht verpflichtet gewesen sei, auf jede in dem Schreiben der Gemeinde Amel vom 18. Oktober 2011 enthaltene Kritik einzeln zu antworten; dass es genüge, dass die strittige Entscheidung erklärt, weshalb sie von den im Laufe des Verfahrens eingeholten Gutachten abweicht; dass die angefochtene Begründung auf alle wichtigen Punkte eingehe und sowohl rechtlich wie faktisch darlege, weshalb die Genehmigung erteilt wird;

In der Erwägung, dass das Schreiben vom 18. Oktober 2011, das die Klägerin dem zuständigen Minister zugeschickt hat, einen folgendermaßen abgefassten Auszug enthielt :

" [...]

5. Bzgl. des betrieblichen Konzepts :

- Warum präsentiert ein Unternehmen, dass 65.000 bis 80.000 Tonnen Strassenbelag produzieren will, eine Anfrage für eine Anlage, die mehr als 280.000 Tonnen/Jahr produzieren kann? Handelt es sich hierbei um stillschweigende Ausbaukapazitäten der Anlage?
- Wie werden sich die Emissionen und Risiken entwickeln, wenn die effektive Produktion von angegebenen 65.000 bis 80.000 Tonnen auf die machbaren Höchstleistungen im rund 280.000 Tonnen hochgefahren wird? Sind alle bisherigen Maßnahmen und Einsatzpläne zur Kontrolle und Beseitigung der Emissionen und Risiken (z.B. aufgrund erhöhter Heizölbevorratung) auch dann noch ausreichend?

[...]" ;

In der Erwägung, dass die Begründung der angefochtenen Entscheidung die folgenden Erklärungen enthält :

" [...]

[Considérant] qu'actuellement, un tonnage de 40.000 tonnes est posé annuellement par la société Enrobest; que le modèle sélectionné porte sur une capacité maximale de 160 t/h; que la part de marché disponible et l'objectif à atteindre à moyen terme est estimé à un tonnage annuel de 70.000 à 80.000 tonnes; [p. 8]

[...]

Considérant, en ce qui concerne les nuisances sonores, que la production débiterait à 06 h 00 et le chargement à 06h15; qu'il n'y aurait pas de charroi avant 6h00 sur la route nationale et aux bords de la centrale d'enrobés; que l'arrêt de la centrale aurait lieu à 16h00; [p. 10]

[...]

Considérant que la centrale fonctionnerait et produirait de l'hydrocarbure environ 9 mois par an ou autrement dit 180 jours ouvrables par an; [p. 14]

[...]" ;

In der Erwägung, dass aus dem Genehmigungsantrag hervorgeht, dass "der verfügbare Marktanteil und das mittelfristig zu erreichende Ziel auf eine jährliche Tonnage von 70.000-80.000 Tonnen geschätzt werden" [nicht technische Zusammenfassung, S. 8]; dass es sich im vorliegenden Fall um eine von den Schwankungen der Wirtschaftskonjunktur und dem Willen des Betreibers der Anlage abhängige und veränderbare Einschätzung handelt;

In der Erwägung, dass dem Genehmigungsantrag zufolge "das gewählte [Anlage]modell eine maximale Kapazität von 160 t/h [betrifft]" und dass "diese Kapazität durch den Willen, eine ausreichende Tonnage für eine bestimmte Baustelle vom Typ Autobahn produzieren zu können, [bedingt ist]" [nicht technische Zusammenfassung S. 14]; dass man dem Genehmigungsantrag zufolge schätzen kann, dass die Anlage von 6 Uhr bis 16 Uhr während etwa 9 Monaten pro Jahr, d.h. 180 Werktagen, laufen wird [nicht technische Zusammenfassung S. 21]; dass deshalb aus dem Genehmigungsantrag hervorgeht, dass die in Betracht gezogene maximale Produktionskapazität für die Anlage $160 \text{ (t/h)} \times 10 \text{ (Stunden pro Tag)} \times 180 \text{ (Werktage)} = 288.000 \text{ Tonnen pro Jahr}$ beträgt;

In der Erwägung, dass also ein Zweifel über die wirklich in der geplanten Anlage produzierte Tonnage bestand; dass die Klägerin diese Frage in ihrem Schreiben vom 18. Oktober 2011 aufgeworfen hat; dass die Begründung der angefochtenen Entscheidung diesbezüglich nur die in dem Genehmigungsantrag erwähnten Erläuterungen übernimmt;

In der Erwägung, dass die von der geplanten Anlage produzierte Tonnage ein wesentliches Element ist, das sich entscheidend auf die Bewertung der Umweltauswirkungen des Projekts auswirkt;

In der Erwägung, dass es, unter den oben angeführten Umständen, der beklagten Partei oblag, auf die von der Klägerin diesbezüglich aufgeworfene Frage zu antworten und die genehmigte Produktionsmenge eindeutig anzugeben; dass diese Menge in Anbetracht derjenigen, die für die Beurteilung der Umweltauswirkungen berücksichtigt wurde, festzulegen ist; dass die genehmigte maximale Tonnage außerdem genau ausgedrückt werden muss, was bei Angabe einer Spanne von Mindest- und Höchstwerten wie "70.000 bis 80.000 Tonnen" nicht der Fall ist; dass die beklagte Partei den angefochtenen Rechtsakt nicht angemessen begründet hat, insofern sie dieses wesentliche Element, auf das die Klägerin sie aufmerksam gemacht hatte, nicht berücksichtigt hat und insofern sie es unterlassen hat, beispielsweise in den Betriebsbedingungen der Genehmigung, die - für die Untersuchung des Genehmigungsantrags entscheidende - maximale Tonnage der genehmigten Produktion eindeutig festzulegen; dass der vierte Teil des ersten Klagegrundes deshalb ernsthaft ist;

In der Erwägung, dass die Klägerin hinsichtlich der Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils, den die unmittelbare Ausführung des angefochtenen Rechtsakts ihr zufügen würde, behauptet, dass die angefochtene Anlage schwere Nachteile, wie die Erhöhung des Verkehrs, die Emissionen und mögliche Gesundheitsschäden, zur Folge hätte, und darüber hinaus auf die

zahlreichen Bemerkungen und Fragen hinweist, die die Gemeinde und die Anlieger während des Verfahrens formuliert haben; dass die klagende Partei die Größe des Projekts, dessen Ausmaß per definitionem eine Umweltbelästigung darstellt, hervorhebt; dass die Behörde aufgrund der vorhergehenden Bewertungsnotiz über die Umweltverträglichkeit nicht in voller Kenntnis der Sachlage hat entscheiden können;

In der Erwägung, dass der angefochtene Rechtsakt die genehmigte Produktion nicht einschränkt, obwohl die Bewertungsnotiz über die Umweltverträglichkeit und die Untersuchung des Antrags von einer bestimmten Produktion ausgegangen sind; dass die Genehmigung, wie sie erteilt worden ist, somit eine höhere Produktion ermöglicht, und zwar ohne Einschränkung, ohne dass eine Bewertung der Umweltauswirkungen für eine derartige Produktionskapazität durchgeführt worden ist; dass folglich die Ausführung des angefochtenen Rechtsakts einen von der Klägerin beschriebenen schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil zufügen kann;

In der Erwägung infolgedessen, dass die beiden Bedingungen, die Artikel 17, § 2, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat voraussetzt, damit der Staatsrat die Aussetzung der Ausführung des angefochtenen Akts befehlen kann, erfüllt sind,

ENTSCHEIDET:

Artikel 1.

Der von der ENROBEST AG eingereichten Beitrittsklage wird stattgegeben.

Artikel 2.

Die Aussetzung der Ausführung der Entscheidung des Wallonischen Ministers für Umwelt, Raumordnung und Mobilität vom 19. Dezember 2011, mit der dieser der ENROBEST AG eine Globalgenehmigung bezüglich des Baus und der Betreibung einer Asphaltsplittzentrale in der Industriezone Kaiserbaracke in Amel erteilt, wird befohlen.

Artikel 3.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt vorbehalten.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der Kammer Vbis im Eilverfahren am neunten Januar zweitausenddreizehn von :

Herrn	KREINS,	Kammerpräsident,
Frau	WIAME,	Kanzler.

Der Kanzler,

Der Präsident,

V. WIAME.

Y. KREINS.